Betreff: Re: Ihr Schrieben vom 01.10.2026 - Tantra und das ProstSchG -FB- Anfrage-Nr.: [342757002]
Von: "BMBFSFJ" [redacted]bmbfsfjservice.bund.de>
Datum: 13.10.2026, 13:35
An: <info@[redacted]

Sehr geehrter Herr Lohmann,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 01. Oktober 2026.

Wir nehmen Ihr Anliegen sehr ernst. Leider können wir aber Ihrem Wunsch, Richtlinien für Tantramassagen zu erarbeiten, nicht entsprechen. Der Anwendungsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes(ProstSchG) ist gesetzlich bestimmt. Die aktuelle Rechtslage kennen Sie bereits. Wir fassen sie dennoch kurz zusammen, weil sie den Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Prostituiertenschutzes bildet.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG ist eine sexuelle Dienstleistung eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt. Ebenso zählt dazu das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Erfasst sind alle üblicherweise der Prostitution zugerechneten Formen sexueller Handlungen, unabhängig davon, ob es zu körperlichen Berührungen oder zum Geschlechtsverkehr kommt. Der Begriff ist daher grundsätzlich weit zu verstehen. Der Gesetzgeber wollte damit eine möglichst große Bandbreite an Geschäftsmodellen einbeziehen (Bundestagsdrucksache 18/8556, S. 33, 58 f.). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind sexuelle Handlungen solche, die objektiv und dem äußeren Erscheinungsbild nach einen Sexualbezug erkennen lassen (BGH, Beschluss vom 2. Februar 2021 – 4 StR 364/19).

Ausgenommen sind nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG lediglich Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen wird.

Entgeltliche Tantramassagen gelten nach der Rechtsprechung als sexuelle Dienstleistungen (vgl. ua. VG Düsseldorf, Urteil vom 17. November 2021 – 29 K 8461/18). Wir ordnen auch die von Ihnen beschriebenen Anwendungen so ein. Sie weisen einen erkennbaren geschlechtlichen Bezug auf und fallen in den weiten Anwendungsbereich des Gesetzes. Die genannte Ausnahme greift nicht, da die behandelte Person bei einer Massage unmittelbar einbezogen ist.

Die Frage, wie das Gesetz auf unterschiedliche Angebote und Bereiche wirkt, ist Teil der aktuellen Diskussion. Der Evaluationsbericht des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zeigt Stärken und Schwächen des Gesetzes auf, etwa geringe Anmeldequoten und eine mangelnde Erkennung von Zwangsprostitution im Anmeldeverfahren. Er enthält zudem konkrete Handlungs- und Prüfempfehlungen zur Weiterentwicklung der rechtlichen Situation.

Entsprechend dem Koalitionsvertrag hat Bundesministerin Prien am 24. November 2025 die Unabhängige Expertenkommission zur Verbesserung des Schutzes von Prostituierten eingesetzt. Ihr Auftrag geht ausdrücklich über die Evaluation des Gesetzes hinaus. Die Kommission soll evidenzbasiert herausarbeiten, wie der Schutz von in der Prostitution tätigen Personen gezielt verbessert werden kann. Dabei berücksichtigt die Kommission auch internationale Fachdiskussionen und die Erfahrungen aus anderen Ländern. Im Rahmen umfangreicher Konsultationen legt die Kommission bei ihrer Arbeit einen besonderen Schwerpunkt auf die Beteiligung von Prostituierten, von Personen, die aus der Prostitution ausgestiegen sind, sowie von Betroffenen von Menschenhandel, um die unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen dieser Gruppen in die sachgerechte Bewertung der bestehenden Regelungen und möglicher Weiterentwicklungen umfassend einzubeziehen.

Die Kommission wertet die vorliegenden Erkenntnisse umfassend aus und entwickelt, auch darauf aufbauend, gesetzliche und nicht-gesetzliche Maßnahmenvorschläge.

Die gesetzlichen Maßnahmenvorschläge sollen Ende 2026 vorliegen, ein umfassender Abschlussbericht Mitte 2027. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung über das weitere Vorgehen beim Prostituiertenschutz entscheiden. In diesem Zusammenhang kann auch eine genauere Abgrenzung einzelner Angebote und Bereiche erneut zu prüfen sein. Ob und in welcher Form dies geschieht, lässt sich derzeit nicht vorhersagen.

Bis dahin gilt das ProstSchG in seiner jetzigen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A[redacted] Di[redacted]
_____
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Service-Team

Tel.: 030 201 791[redacted]
montags bis donnerstags von 9 bis 18 Uhr
Fax: 030 18 555 4400
Internet: https://www.bmbfsfj.bund.de/
E-Mail[redacted]@bmbfsfjservice.bund.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite des BMBFSFJ unter Datenschutzhinweise
Link: https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/informationen-zur-verarbeitung-personenbezogener-daten-99428



http://www.115.de